

## **Checkliste zur Prüfsystematik bei Verbringungen in die neuen EU-Mitgliedsstaaten ab dem 01.05.2004**

### **1. Gibt es eine allgemeine Grundregel wie Lieferungen in die neuen EU-Mitgliedsstaaten ab dem 01.05.2004 zu bewerten sind ?**

Durch den Beitritt der neuen Mitgliedsstaaten zum 01.05.2004 werden diese genauso behandelt wie die bisherigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Lieferungen in die neuen EU-Mitgliedsstaaten sind ab dem 01.05.2004 nicht mehr als Ausfuhren, sondern als Verbringungen zu bewerten.

### **2. Ist die Verbringung verboten (beispielsweise nach den §§ 17, 18 KWKG) ?**

### **3. Handelt es sich um eine Verbringung gelisteter Güter mit Endverbleib in den neuen EU-Mitgliedsstaaten und ist die Verbringung genehmigungspflichtig?**

#### **a) Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste**

Die Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ist grundsätzlich genehmigungspflichtig (§ 7 Abs. 1 S. 1 AWV), es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 7 Abs. 1 S. 2 AWV vor.

#### **b) Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste**

Die Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste mit Endverbleib in den neuen EU-Mitgliedsstaaten ist ab dem 01.05.2004 nicht mehr genehmigungspflichtig.

#### **c) Verbringung von Gütern des Anhangs I der EG-VO bzw. des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste (mit Ausnahme der Güter des Anhangs IV der EG-VO)**

Die Verbringung von Gütern des Anhangs I der EG-VO bzw. des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste (mit Ausnahme der Güter des Anhangs IV der EG-VO) mit Endverbleib in den neuen EU-Mitgliedsstaaten ist ab dem 01.05.2004 nicht mehr genehmigungspflichtig.

#### **d) Verbringung von Gütern des Anhangs IV der EG-VO**

Die Verbringung von Gütern des Anhangs IV der EG-VO ist weiterhin genehmigungspflichtig (Art. 21 Abs. 1 EG-VO).

**4. Handelt es sich um eine Verbringung nichtgelisteter Güter mit Endverbleib in neuen EU-Mitgliedsstaaten und ist die Verbringung genehmigungspflichtig?**

Eine Genehmigungspflicht für die Verbringung nichtgelisteter Güter mit Endverbleib in den neuen EU-Mitgliedsstaaten besteht nicht.

**5. Handelt es sich um eine Verbringung gelisteter oder nichtgelisteter Güter mit Endverbleib außerhalb der neuen EU-Mitgliedsstaaten ? Wenn ja, ist die Verbringung genehmigungspflichtig?**

Sofern dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt, unterliegt die Verbringung grundsätzlich der Genehmigungspflicht nach § 7 Abs. 2 – 4 AWW.

**6. Welche Pflichten sind trotz des Wegfalls der Genehmigungspflicht zu beachten ?**

**a) Hinweispflicht nach Art. 21 Abs. 7 EG-VO**

Gemäß Art. 21 Abs. 7 EG-VO ist bei der Verbringung von Gütern des Anhangs I der EG-VO auf den einschlägigen Geschäftspapieren zu vermerken, dass diese Güter bei der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft einer Kontrolle unterliegen.

**b) Rücksendung bereits vor dem 01.05.2004 erteilter Ausfuhrgenehmigungen**

Soweit der Verbringer für die Lieferung in die neuen Mitgliedsstaaten bereits vor dem 01.05.2004 eine Ausfuhrgenehmigung erhalten hat, die infolge des Wegfalls der Genehmigungspflicht nicht mehr genutzt werden kann, ist diese Genehmigung an das BAFA zurückzusenden.

**7. Welche Prüfschritte sind im Falle des Fortbestehens der Genehmigungspflicht vorzunehmen ?**

**a) Können die Befreiungstatbestände des § 19 AWW genutzt werden?**

Infolge der Verweisung des § 21 AWW auf die Befreiungstatbestände des § 19 AWW können diese für genehmigungspflichtige Verbringungen in die neuen EU-Mitgliedsstaaten ab dem 01.05.2004 in vollem Umfang genutzt werden.

**b) Können Allgemeine Genehmigungen genutzt werden ?**

Allgemeine Genehmigungen, inklusive der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001, können für genehmigungspflichtige Verbringungen in die neuen EU-Mitgliedsstaaten ab dem 01.05.2004 grundsätzlich nicht genutzt werden, da der Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigungen nur Ausfuhren, aber keine Verbringungen erfasst.

Genutzt werden kann nur die Allgemeine Genehmigung Nr. 18 (Bekleidung / Ausrüstung).

**c) Kann eine vor dem 01.05.2004 erteilte Ausfuhrgenehmigung weiterhin genutzt werden ?**

Bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen bleiben gültig und gelten ab dem 01.05.2004 ohne weiteres Zutun des Genehmigungsinhabers als Verbringungsgenehmigung. Es ist daher keine eigenständige Verbringungsgenehmigung zu beantragen.

In diesem Fall sind getätigte Lieferungen von dem Verbringer selbst abzuschreiben.

**8. Was ist bei der Beantragung einer Verbringungsgenehmigung ab dem 01.05.2004 besonders zu beachten ?**

**a) Benennung von Ausfuhrverantwortlichen**

Für die Verbringung genehmigungspflichtiger Güter in die neuen EU-Mitgliedsstaaten muss ab dem 01.05.2004 nur noch für Verbringungen von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste ein Ausfuhrverantwortlicher benannt werden.

Sofern bereits ein Ausfuhrverantwortlicher benannt wurde, ist dies unschädlich.

**b) Vorlage von Endverbleibsdokumenten**

Im Hinblick auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten gelten ab dem 01.05.2004 die gleichen Regelungen wie bei genehmigungspflichtigen Verbringungen in die bisherigen EU-Mitgliedsstaaten.